

Gesetzentwurf  
der Landesregierung

An die  
Fraktionen der SPD, CDU, AfD,  
FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

11. September 2020

## **Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und anderer Landesgesetze mit Kommunalbezug**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften ist ein wichtiger Baustein der Daseinsvorsorge und des täglichen Lebens im Land, gerade in Krisenzeiten. Mit dem vorliegenden Gesetz werden Rechtsänderungen in verschiedenen Bereichen vorgenommen, die zur Stärkung der kommunalen Finanzsituation und damit zur Sicherstellung der kommunalen Investitionstätigkeit beitragen.

#### Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen in den Jahren 2020 und 2021

Bei den originären Steuereinnahmen der rheinland-pfälzischen Gemeinden ist nach der Steuerschätzung vom Mai 2020 gegenüber der letzten Steuerschätzung vom Oktober 2019 für das Jahr 2020 von einem Rückgang in Höhe von insgesamt 638 Millionen Euro auszugehen. Allein bei der Gewerbesteuer wird unter Berücksichtigung der Umlagen ein Rückgang von 412 Millionen Euro (vgl. Bundestagsdrucksache 19/20598) erwartet. Das Land hat daher bereits mit Bekanntgabe der Ergebnisse der Steuerschätzung am 14. Mai 2020 die Übernahme der Hälfte der geschätzten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 angekündigt.

Nach dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom [...] (BGBl. I S. [ ]) wird nunmehr auch der Bund, neben einer dauerhaften Anhebung seiner Beteiligung an den Kosten der Unterkunft um 25 Prozentpunkte, die Hälfte der Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden des Jahres 2020 erstatten, sofern die Länder die andere Hälfte übernehmen. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt werden.

Darüber hinaus sollen die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie auch im Jahr 2021 weiter unterstützt werden, indem das

Land auch die im Mai 2020 auf 96 Millionen Euro geschätzten Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2021 zur Hälfte übernimmt und im Jahr 2021 dazu 50 Millionen Euro auszahlen wird.

### Stabilisierungskraft des kommunalen Finanzausgleichs

Die außerordentliche Höhe der Steuermindereinnahmen des Landes durch die Corona-Pandemie könnte den Stabilisierungsmechanismus des kommunalen Finanzausgleichs in seiner derzeitigen Ausgestaltung vorzeitig begrenzen. Das soll verhindert werden.

### Berücksichtigung der Umsatzsteuerkompensation im Zusammenhang mit der Umsatzsteuersenkung bei der Berechnung der Mittel nach § 21 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) wurde unter anderem eine befristete Senkung der Umsatzsteuersätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen damit einhergehende finanzielle Nachteile für die Kommunen vermieden werden.

### Umsatzsteuerintegrationsmittel für das Jahr 2021

Darüber hinaus sollen die kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich der Integration geflüchteter Menschen auch im Jahr 2021 vom Land weiter unterstützt werden. Dazu ist eine Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) sowie die Herausnahme der Umsatzsteuermittel aus dem obligatorischen Steuerverbund (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb LFAG) erforderlich.

### Eingliederungshilfe

Den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe entstehen infolge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zusätzliche Kosten für die Entwicklung neuer Strukturen. Das Land leistet einmalig einen Zuschuss für Strukturentwicklungskosten.

### Förderzeiträume nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) wurde die Verlängerung der Förderzeiträume nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz beschlossen. Die Umsetzung erfordert eine Änderung des Landesrechts.

### Sonstiges

Ferner sind kleinere redaktionelle Änderungen im Landesfinanzausgleichsgesetz erforderlich, die im Rahmen dieses Gesetzes umgesetzt werden.

## **B. Lösung**

### Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen in den Jahren 2020 und 2021

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die für den Ausgleich der geschätzten Gewerbesteuerausfälle der Gemeinden des Jahres 2020 sowie der Hälfte der geschätzten Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2021 erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen, indem das Landesfinanzausgleichsgesetz um eine Norm erweitert wird. Zur Vermeidung horizontaler Verwerfungen sind die Zahlungen jeweils in die Steuer- und Finanzkraftermittlung des kommunalen Finanzausgleichssystems einzubeziehen. Durch die Verweise in den §§ 23, 25 und 26 LFAG stellen die Kompensationszahlungen des Landes damit gleichzeitig Umlagegrundlagen für die Finanzausgleichs-, Kreis- und Verbandsgemeindeumlage sowie für die Bezirksverbandsumlage dar. Die Kompensationszahlungen für das Jahr 2020 von in Summe 412 Millionen Euro sollen – nach dem Inkrafttreten der bundesrechtlichen Bestimmungen – noch im Dezember 2020 erfolgen, die Kompensationszahlungen für das Jahr 2021 von in Summe 50 Millionen Euro erfolgen im Mai 2021.

### Stabilisierungskraft des kommunalen Finanzausgleichs

Die bisherige Grenze der negativen Finanzreserve in Höhe von 25 v. H. der Verstetigungssumme wird auf 50 v. H. angehoben. Damit wird die stabilisierende Wirkung des

§ 5 a LFAG auch für den sehr starken Konjunkturereinbruch durch die Corona-Krise gesichert.

#### Berücksichtigung der Umsatzsteuerkompensation im Zusammenhang mit der Umsatzsteuersenkung bei der Berechnung der Mittel nach § 21 LFAG

Die nicht beabsichtigten negativen Auswirkungen der Umsatzsteuersenkung auf die Mittel nach § 21 LFAG werden durch die im Gesetz vorgesehene Änderung des § 21 LFAG vermieden.

#### Umsatzsteuerintegrationsmittel für das Jahr 2021

Mit der hälftigen Weiterleitung der Umsatzsteuer-Integrationsmittel für das Jahr 2021 unterstützt das Land die kommunalen Gebietskörperschaften auch weiterhin bei den vielfältigen Aufgaben der Integrationsarbeit. Die Zahlung in Höhe von 12 Millionen Euro soll dabei wie bisher außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2020 geleistet werden. In der Konsequenz sind auch die im Jahr 2021 wegen der Integrationsaufgaben von Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften erhöhten Umsatzsteuermittel des Landes in Höhe von rund 24 Millionen Euro zur Vermeidung einer zusätzlichen Beteiligung über den kommunalen Finanzausgleich aus dem obligatorischen Steuerverbund herauszunehmen. Zur Schaffung der Rechtsgrundlage ist eine Änderung des § 3 a Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes erforderlich. Die Herausnahme der Umsatzsteueranteile aus dem obligatorischen Steuerverbund erfolgt durch Ergänzung der Aufzählung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb LFAG.

#### Eingliederungshilfe

Der Zuschuss für Strukturentwicklungskosten soll 22,5 Millionen Euro betragen. Zur Auszahlung wird eine Rechtsgrundlage benötigt, die durch eine neue Bestimmung im Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) geschaffen wird.

## Förderzeiträume nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Das Landesgesetz zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ wird an die entsprechenden Änderungen des Bundesrechts angepasst.

## Sonstiges

Das Inkrafttreten der Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes durch Artikel 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes wird um ein Jahr vorgezogen. § 9 a LFAG wird ergänzt und § 16 LFAG wird aufgehoben.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

### Gewerbesteuermindereinnahmen in den Jahren 2020 und 2021

Zur Kompensation von zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Rheinland-Pfalz werden an diese im Jahr 2020 Mittel in Höhe von 412 Millionen Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 50 Millionen Euro ausgezahlt. Durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom [...] (BGBl. I S. [ ]) erhält das Land vom Bund im Jahr 2020 in diesem Zusammenhang 209 Millionen Euro (§ 1 Abs. 2). Nach Abzug des darin enthaltenen Betrags für die Neutralisierung der Wirkungen des Finanzkraftausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich verbleibt ein Betrag in Höhe von 206 Millionen Euro. Bund und Land tragen damit jeweils die Hälfte der für das Jahr 2020 vorgesehenen insgesamt 412 Millionen Euro Kompensationsmittel. Die Bundesmittel werden im Landeshaushalt vereinnahmt und an die Gemeinden weitergereicht.

Durch die Bereitstellung des Landesanteils entstehen dem Land im Jahr 2020 folglich Belastungen von 206 Millionen Euro. Der Ausgleich der Hälfte der geschätzten Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2021 verursacht für das Land Kosten in Höhe von 50 Millionen Euro im Jahr 2021.

### Stabilisierungskraft des kommunalen Finanzausgleichs

Durch die Ausweitung des zulässigen Volumens der negativen Finanzreserve auf 50 v. H. der Verstätigungssumme können die Ausgaben des Landes in Zeiten sinkender Steuereinnahmen zusätzlich steigen, um die Finanzausgleichsmasse auf dem Wachstumspfad der Stabilisierungsrechnung halten bzw. den kommunalen Gebietskörperschaften einen Mindestaufwuchs auch in einer tiefen Krise ermöglichen zu können.

### Berücksichtigung der Umsatzsteuerkompensation im Zusammenhang mit der Umsatzsteuersenkung bei der Berechnung der Mittel nach § 21 LFAG

Im Vergleich zur Ausgangssituation, der Nichtabsenkung der Umsatzsteuersätze, entstehen dem Land keine Mehrkosten. Die Neutralisation des Nachteils, der den Gemeinden im Zusammenhang mit der reduzierten Umsatzsteuer entstünde und der gleichzeitig ein Vorteil für das Land wäre, kostet das Land isoliert betrachtet 14 Millionen Euro.

### Umsatzsteuerintegrationsmittel für das Jahr 2021

Durch die Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften an den Integrationsmitteln des Landes für das Jahr 2021 aus der Umsatzsteuer entstehen dem Land im Jahr 2020 Kosten in Höhe von 12 Millionen Euro. Der Landesanteil an den wegen der Integrationsaufgaben zusätzlichen Umsatzsteuerermitteln in Höhe von 24 Millionen Euro wird im Jahr 2021 vereinnahmt.

### Eingliederungshilfe

Die gesetzliche Regelung bewirkt Ausgaben in Höhe von 22,5 Millionen Euro im Jahr 2020.

### Förderzeiträume nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Die Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ verursacht keine Kosten.

## Sonstiges

Durch die redaktionellen Änderungen entstehen keine Kosten.

## **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

**Landesgesetz**  
**zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und anderer Landesgesetze mit Kommunalbezug**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes**

Das Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158, 191), BS 6022-1, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt geändert
  - a) Dem letzten Spiegelstrich wird ein Komma angefügt.
  - b) Nach dem letzten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051), soweit sich die Umsatzsteuermehreinnahmen aus dem rheinland-pfälzischen Anteil an 700 000 000 EUR für das Jahr 2020 sowie an 500 000 000 EUR für das Jahr 2021 aus der Änderung des Umsatzsteuerfestbetrags zugunsten der Länder ergeben“.
2. § 5 a Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Betrag der positiven Finanzreserve darf 25 v. H., der Betrag der negativen Finanzreserve darf 50 v. H. der Verstetigungssumme nicht überschreiten.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 5 bis 8.
4. In § 9 a Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Achten“ das Wort „ , Neunten“ eingefügt.



5. In § 15 Satz 1 werden die Worte „Kindergärten nach § 11 des Kindertagesstättengesetzes“ durch die Worte „Tageseinrichtungen nach § 20 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7)“ ersetzt.
6. § 16 wird gestrichen.
7. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer im Sinne des Satzes 1 wird in den Jahren 2020 und 2021 um die jeweiligen bundesweiten Mindereinnahmen aufgrund der befristeten Senkung der Umsatzsteuersätze in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 erhöht.“
8. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Gewerbsteuerkompensationszahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

- (1) Das Land stellt den Ortsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städten und kreisfreien Städten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zur Kompensation der durch die COVID-19-Pandemie verursachten geschätzten Gewerbesteuermindereinnahmen der Jahre 2020 und 2021 Gewerbesteuerkompensationsmittel in Höhe von 412 000 000 EUR für das Jahr 2020 und 50 000 000 EUR für das Jahr 2021 zur Verfügung.
- (2) Die Gewerbesteuerkompensationszahlungen des Landes für die Jahre 2020 und 2021 orientieren sich an den Gewerbesteuermindereinnahmen der in Absatz 1 genannten Gemeinden in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2021, die für jede Gemeinde auf der Grundlage ihrer Gewerbesteuerereinnahmen abzüglich von ihr abzuführender Gewerbesteuerumlage (Netto-Gewerbesteuerereinnahmen) dieser fünf Quartale ohne Normierung der Hebesatzunterschiede zum Stand 30. Juni 2020 ermittelt werden. Hierzu wird für jede Gemeinde ein individueller Soll-Betrag ermittelt, der nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 mit den bereinigten Netto-Gewerbesteuerereinnahmen nach Satz 4 verglichen wird. Der individuelle Soll-Betrag einer Gemeinde entspricht einem Anteil an 1 996 000 000 EUR, der sich zu 95 v. H. aus dem auf sieben Nachkommastellen gerundeten Anteil der durchschnittlichen Netto-Gewerbesteuerereinnahmen der Gemeinde der

Jahre 2011 bis 2019 an der Summe der durchschnittlichen Netto-Gewerbesteuereinnahmen der Jahre 2011 bis 2019 aller Gemeinden, jeweils unter Außerachtlassung des höchsten und des niedrigsten Jahreswerts, und zu 5 v. H. aus ihrer in der Anlage der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 5. März 1970 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2018 (GVBl. S. 241), BS 601-1, ausgewiesenen Schlüsselzahl zusammensetzt. Die nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 in die Berechnung eingehenden Netto-Gewerbesteuereinnahmen in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2021 werden gegebenenfalls um die Auswirkungen von Hebesatzänderungen, die nach dem 30. Juni 2020 für das Jahr 2020 oder für das Jahr 2021 beschlossen wurden, bereinigt (bereinigte Netto-Gewerbesteuereinnahmen).

- (3) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden erhalten im vierten Quartal des Jahres 2020 eine Abschlagszahlung auf die für das Jahr 2020 bereitgestellten Gewerbesteuerkompensationsmittel. Hierzu werden drei Viertel des individuellen Soll-Betrags einer Gemeinde mit den bereinigten Netto-Gewerbesteuereinnahmen der ersten drei Quartale des Jahres 2020 verglichen, wobei ein Anspruch auf eine Abschlagszahlung (vorläufiger Anspruch) nur besteht, wenn die bereinigten Netto-Gewerbesteuereinnahmen dieser drei Quartale drei Viertel des individuellen Soll-Betrags unterschreiten (relevante Mindereinnahmen). Der vorläufige Anspruch einer in Absatz 1 genannten Gemeinde an den für das Jahr 2020 bereitgestellten Gewerbesteuerkompensationsmitteln bestimmt sich nach dem Verhältnis der nach Satz 2 ermittelten relevanten Mindereinnahmen der Gemeinde zur Summe der relevanten Mindereinnahmen aller Gemeinden; Gewerbesteuermehrereinnahmen einzelner Gemeinden bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Im zweiten Quartal des Jahres 2021 erfolgt eine Spitzabrechnung der für das Jahr 2020 gezahlten Kompensationsmittel. Hierzu wird das 1,25-fache des individuellen Soll-Betrags einer Gemeinde mit den bereinigten Netto-Gewerbesteuereinnahmen in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2021 verglichen, wobei ein endgültiger Anspruch auf eine Zahlung nur besteht, wenn die bereinigten Netto-Gewerbesteuereinnahmen

dieser fünf Quartale das 1,25-fache des individuellen Soll-Betrags unterschreiten (relevante Mindereinnahmen). Der endgültige Anspruch einer in Absatz 1 genannten Gemeinde an den für das Jahr 2020 bereitgestellten Gewerbesteuerkompensationsmitteln bestimmt sich nach dem Verhältnis der nach Satz 2 ermittelten relevanten Mindereinnahmen der Gemeinde zur Summe der relevanten Mindereinnahmen aller Gemeinden; Gewerbesteuermehreinnahmen einzelner Gemeinden bleiben dabei außer Betracht.

- (5) Die Verteilung der für das Jahr 2021 bereitgestellten Gewerbesteuerkompensationsmittel nach Absatz 1 erfolgt an die nach Absatz 4 Satz 2 anspruchsberechtigten Gemeinden gemäß den in Absatz 4 Satz 3 für die Mittelverteilung 2020 zugrunde gelegten Anteilen. Eine Spitzabrechnung der für das Jahr 2021 ausgezahlten Kompensationsmittel erfolgt nicht.
- (6) Die Gewerbesteuerkompensationszahlung des Landes ist beim Ansatz der Steuerkraftmesszahl nach § 13 zu berücksichtigen. Hierzu wird die geleistete Gewerbesteuerkompensationszahlung durch den gemäß Absatz 2 Satz 1 und 4 maßgeblichen Hebesatz abzüglich des im Jahr 2020 geltenden Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes geteilt (Grundzahl) und mit dem in § 13 Absatz 2 Nr. 3 bestimmten Vohundertersatz multipliziert (Steuerkraftzahl). Abweichend von § 13 Abs. 3 werden
1. die Abschlagszahlung nach Absatz 3 bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl des Zeitraums 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 und
  2. die sich durch die Spitzabrechnung nach Absatz 4 gegebenenfalls für das Jahr 2020 ergebende positive oder negative Veränderung sowie die Zahlung nach Absatz 5 bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl des Zeitraums 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021
- berücksichtigt. § 13 Abs. 4 gilt für die Gewerbesteuerkompensationszahlung entsprechend.
- (7) Die Gewerbesteuerkompensationsmittel werden entsprechend den Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 5. März 1970 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2018 (GVBl. S. 421), BS 601-1, berechnet und ausgezahlt. Die

Abschlagszahlung nach Absatz 3 erfolgt im Dezember 2020 zusammen mit der Vorauszahlung auf die Schlussrechnung nach § 3 Abs. 3 dieser Landesverordnung. Der Ausgleich, der sich durch die Spitzabrechnung nach Absatz 4 gegebenenfalls für das Jahr 2020 ergebenden positiven oder negativen Veränderung sowie die Zahlung nach Absatz 5 erfolgen bis zum 1. Mai 2021 zusammen mit der dann fälligen Abschlagszahlung nach § 3 Abs. 2 dieser Landesverordnung; im Bedarfsfall findet eine Verrechnung statt. Es gilt § 29 Abs. 2.“

9. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ , die Zuweisungen nach § 16 durch das für den Lastenausgleich zuständige Ministerium“ gestrichen.
10. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 6 und 8 geändert.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GVBl. S. 343), BS 26-2, wird wie folgt geändert:

§ 3 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach der Angabe „58 440 000,00 EUR“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „48 000 000,00 EUR“ die Worte „und im Jahr 2020 12 000 000,00 EUR“ eingefügt.
2. In Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Datum „30. Juni 2019“ die Worte „und im Jahr 2020 bis zum 31. Dezember 2020“ eingefügt.
3. In Satz 4 wird nach dem Datum „30. September 2018“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Datum „31. März 2019“ die Worte „und für das Jahr 2020 die zum 30. September 2020“ eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“**

Das Landesgesetz zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 279), geändert durch Gesetz vom 27. März 2018 (GVBl. S. 58), BS 6022-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende Jahreszahlen ersetzt:
  - a) in Nummer 1 „2021“ durch „2022“ und „2022“ durch „2023“ und
  - b) in Nummer 2 „2023“ durch „2024“ und „2024“ durch „2025“.
2. In § 7 Satz 2 und § 8 wird die Jahreszahl „2024“ jeweils durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 86-15 wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Strukturentwicklungskosten

- (1) Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2020 einmalig 22 500 000 EUR zur Entwicklung der Strukturen in der Eingliederungshilfe. Der Betrag wird prozentual anteilig und auf drei Nachkommastellen gerundet nach der Zahl der laut Bundesstatistik am 31. Dezember

2018 auf die Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verteilt.

(2) Zuständige Behörde für die Verteilung und Auszahlung des Betrages nach Absatz 1 ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463, BS 86-15 a) wird wie folgt geändert:

In Artikel 10 Nr. 3 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. die Artikel 3 bis 5 am Tage nach der Verkündung,
2. Artikel 1 Nr. 4 am 1. Januar 2021,
3. Artikel 1 Nr. 5 am 1. Juli 2021,
4. das Gesetz im Übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften ist ein wichtiger Baustein der Daseinsvorsorge und des täglichen Lebens im Land. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind die zentralen Akteure im Bereich der öffentlichen Investitionen. Diese gilt es in der aktuellen konjunkturellen Krisenlage stabil zu halten. Mit vorliegendem Gesetz werden Rechtsänderungen in verschiedenen Bereichen vorgenommen, die zur Stärkung der kommunalen Finanzsituation und damit auch zur Sicherstellung der kommunalen Investitionstätigkeit beitragen.

#### Gewerbesteuermindereinnahmen in den Jahren 2020 und 2021

Die COVID-19-Pandemie stellt Bund, Länder und kommunale Gebietskörperschaften vor besondere Herausforderungen. Sinkende Einnahmen und steigende Ausgaben führen zu angespannten Haushalten und zusätzlichem Liquiditätsbedarf von Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften. Zur kurzfristigen Unterstützung hat das Land den kreisfreien Städten und Landkreisen bereits unmittelbar nach Beginn der Krise mit einem ersten Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 über 100 Millionen Euro bereitgestellt und ausgezahlt.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der zur Eindämmung der Pandemie erforderlichen Einschränkungen des täglichen Lebens auf die Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden wurden erstmals mit der Steuerschätzung im Mai 2020 sichtbar. Nach den Ergebnissen dieser Steuerschätzung hat das Land im Jahr 2020 gegenüber den Ansätzen im Doppelhaushalt 2019/2020 mit Steuermindereinnahmen in Höhe von 2.026 Millionen Euro zu rechnen. Gerade deshalb bildet der in § 5 a LFAG verankerte Stabilisierungsmechanismus des kommunalen Finanzausgleichs eine wichtige Stütze der kommunalen Haushalte und schützt die kommunalen Gebietskörperschaften vor den kurzfristigen Auswirkungen der Steuereinnahmeneinbrüche im Landeshaushalt. Die planbare und verlässliche Wirkung dieses Mechanismus schützt die kommunalen Gebietskörperschaften im Jahr 2020 vor einem Einnahmenverlust in Höhe von rund 400 Millionen Euro und trägt damit zu einem erheblichen Teil zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen bei.

Bei den originären Steuereinnahmen der rheinland-pfälzischen Gemeinden ist nach der Steuerschätzung vom Mai 2020 gegenüber der letzten Steuerschätzung vom Oktober 2019 von einem Rückgang in Höhe von insgesamt 638 Millionen Euro auszugehen. Neben dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist die Gewerbesteuer eine der wichtigsten, wenngleich aber auch die schwankungsanfälligste, originäre Einnahmequelle der Gemeinden. Während bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2020 mit einem Rückgang um 189 Millionen Euro gerechnet wird, wird bei der Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage ein Rückgang von 412 Millionen Euro (vgl. Bundestagsdrucksache 19/20598) erwartet. Zur weiteren Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften und zur Stabilisierung der kommunalen Investitionstätigkeit hat das Land daher bereits mit Bekanntgabe der Ergebnisse der Steuerschätzung am 14. Mai 2020 die Übernahme der Hälfte der geschätzten Gewerbesteuerminderreinnahmen im Jahr 2020 angekündigt.

Nach dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Gemeinden und der neuen Länder vom [...] 2020 (BGBl. I, S. [ ]) wird auch der Bund, neben einer dauerhaften Anhebung seiner Beteiligung an den Kosten der Unterkunft um 25 Prozentpunkte, die Hälfte der Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden des Jahres 2020 erstatten, sofern die Länder die andere Hälfte übernehmen. Nach Artikel 1 § 1 des vorstehenden Gesetzes stellt der Bund dem Land einen Betrag von 209 Millionen Euro zur Verfügung, wenn zusammen mit dem Landesanteil an die Gemeinden Kompensationszahlungen von insgesamt 412 Millionen Euro für das Jahr 2020 geleistet werden. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt werden.

In dem vom Bund zur Verfügung gestellten Betrag sind auch 3 Millionen Euro enthalten, die die Belastungen des Landes neutralisieren, die dadurch entstehen, dass die Kompensationszahlungen des Bundes im bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht ausgleichspflichtig gemacht werden. Der Ausgleich erfolgt außerhalb des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und wird bei den Kompensationszahlungen des Bundes zu- bzw. abgeschlagen. Ohne diese Regelung würden überproportionale Gewerbesteuermindereinnahmen im Ländervergleich doppelt ausgeglichen. Das Land trägt somit 206 Millionen Euro der im Jahr 2020 vorgesehenen Ausgleichszahlungen und damit die Hälfte.



Darüber hinaus sollen die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie auch im Jahr 2021 weiter unterstützt werden, indem das Land pauschal auch die geschätzten Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2021 zur Hälfte übernimmt. Die Steuerschätzung vom Mai 2020 geht gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2019 von Mindereinnahmen in Höhe von 96 Millionen Euro aus. Darauf basierend leistet das Land im Jahr 2021 an die Gemeinden einen Betrag von 50 Millionen Euro.

#### Stabilisierungskraft des kommunalen Finanzausgleichs

Die Erfahrung mit der Stabilisierungsrechnung der vergangenen Jahre zeigt, dass zur Abfederung großer Krisen zugunsten der kommunalen Gebietskörperschaften negative Finanzreserven von über 40 v. H. der Verstetigungssumme notwendig waren. Aufgrund der absehbar außerordentlich hohen Steuereinnahmeausfälle des Landes wird vorsorglich die bestehende Begrenzung der Finanzreserve einseitig zulasten des Landes ausgeweitet. Das zulässige Volumen der negativen Finanzreserve wird von 25 v. H. auf 50 v. H. der Verstetigungssumme erhöht. Damit wird die Glättungsfunktion der Stabilisierungsrechnung auch für eine größere Krise sichergestellt. Die bestehende Mindestaufwuchsgarantie des Stabilisierungsmechanismus des kommunalen Finanzausgleichs wird damit abgesichert.

#### Berücksichtigung der Umsatzsteuerkompensation im Zusammenhang mit der Umsatzsteuersenkung bei der Berechnung der Mittel nach § 21 LFAG

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) werden die Umsatzsteuersätze befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent bzw. von 7 auf 5 Prozent gesenkt. Der Bund trägt die Mindereinnahmen vollständig. Die Länder- und Gemeindeanteile am Umsatzsteueraufkommen werden dementsprechend zugunsten von Ländern und Gemeinden geändert. Allerdings würde der Teil der Umsatzsteuereinnahmen, der dem Ausgleich der über 26 v. H. liegenden Belastungen aus den in die Einkommensteuer integrierten Kindergeldzahlungen dient, landesintern nicht mehr korrekt erfasst. In Folge würden die Mittel nach § 21 LFAG zu niedrig ausgewiesen. Die vorgesehenen Bestimmungen verhindern dies.

## Umsatzsteuerintegrationsmittel für das Jahr 2021

Ferner hat sich der Bund mit den Ländern aufgrund der gestiegenen Aufgaben- und Ausgabenbelastung zur Bewältigung der Integration von geflüchteten Menschen verständigt, die Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder zu ändern. Mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) wird der Umsatzsteuerfestbetrag mit Blick auf die Integrationskosten im Jahr 2020 um 700 Millionen Euro und im Jahr 2021 um 500 Millionen Euro zugunsten der Länder angehoben. Auf Rheinland-Pfalz entfallen hiervon 33,6 Millionen Euro (2020) bzw. 24 Millionen Euro (2021). Bereits mit Landesgesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 429) erhöhte das Land die Beteiligung der Kommunen an den Integrationsmitteln des Bundes für das Jahr 2019 von einem Drittel (Jahre 2016 bis 2018) auf die Hälfte. Ausgehend von erwarteten Bundesmitteln in Höhe von 2.435 Millionen Euro (Anteil von Rheinland-Pfalz: 116,88 Millionen Euro) für 2019 und 2.000 Millionen Euro (Anteil von Rheinland-Pfalz: 96 Millionen) für das Jahr 2020, führte dies zu Zahlungen an die kommunalen Gebietskörperschaften in Höhe von 58,44 Millionen Euro und 48 Millionen Euro, die bereits jeweils ein Jahr vorab geleistet wurden. Die tatsächlichen Integrationsmittel für die Länder ergaben sich mit 700 Millionen Euro für 2020 und 500 Millionen Euro für 2021 erst nach der Vorfestlegung auf Landesebene, die das Jahr 2021 noch nicht einschloss. Die rechtliche Umsetzung der Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften an den Integrationsmitteln des Jahres 2021 steht damit noch aus und soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unter Beibehaltung der hälftigen Beteiligung erfolgen, obwohl sie im Ergebnis für das Jahr 2020 bereits mehr als 100 v. H. der auf Rheinland-Pfalz entfallenden Umsatzsteuerermittel erhielten.

## Eingliederungshilfe

Den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe entstehen infolge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zusätzliche Kosten für die Entwicklung neuer Strukturen. Diese Kosten sollen einmalig im Jahr 2020 über eine Zuweisung für Strukturentwicklungskosten in Höhe von 22,5 Millionen Euro geleistet werden.

## Förderzeiträume nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) wurde der Förderzeitraum nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz für beide Förderprogramme jeweils um ein Jahr verlängert.

Die Verlängerung der Laufzeiten der Förderprogramme muss auch im Landesrecht umgesetzt werden, damit die Fördermittel aus dem Sondervermögen KI 3.0 des Landes zweckentsprechend für ein weiteres Jahr für Maßnahmen kommunaler Gebietskörperschaften eingesetzt und abgerechnet werden können.

## Sonstiges

Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz redaktionelle Anpassungserfordernisse im Landesfinanzausgleichsgesetz umgesetzt. Da einige Landkreise und kreisfreie Städte Leistungen der ab dem Jahr 2020 im Neunten Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Eingliederungshilfe vorschüssig im Dezember 2019 ausgezahlt haben, soll das Inkrafttreten der mit Artikel 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463, BS 86-15a) bewirkten Änderungen der §§ 9 a und 25 LFAG um ein Jahr vorgezogen werden. Im Ergebnis werden hierdurch auch die den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe im Dezember 2019 entstandenen Belastungen im Ausgleich durch Schlüsselzuweisungen C erfasst.

§ 16 LFAG soll aufgehoben werden, da die Ausgleichsverwaltung in Rheinland-Pfalz gemäß § 313 des Lastenausgleichsgesetzes zum 1. August 2015 aufgelöst und Restaufgaben auf das Bundesausgleichsamt verlagert wurden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

### Gewerbesteuermindereinnahmen in den Jahren 2020 und 2021

Zur Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Rheinland-Pfalz werden an diese im Jahr 2020 Mittel in Höhe von 412 Millionen Euro und im

Jahr 2021 in Höhe von 50 Millionen Euro ausgezahlt. Durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom [...] (BGBl. I S. [ ]) erhält das Land vom Bund im Jahr 2020 in diesem Zusammenhang 209 Millionen Euro. Nach Abzug des darin enthaltenen Betrags für die Neutralisierung der Wirkungen des Finanzkraftausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich verbleibt ein Betrag in Höhe von 206 Millionen Euro. Bund und Land tragen damit jeweils die Hälfte der für das Jahr 2020 vorgesehenen insgesamt 412 Millionen Euro Kompensationsmittel. Die Bundesmittel werden im Landeshaushalt vereinnahmt und an die Gemeinden weitergereicht.

Durch die Bereitstellung des Landesanteils entstehen dem Land im Jahr 2020 folglich Belastungen von 206 Millionen Euro. Der Ausgleich der Hälfte der geschätzten Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2021 verursacht für das Land im Jahr 2021 Kosten in Höhe von 50 Millionen Euro.

#### Stabilisierungskraft des kommunalen Finanzausgleichs

Durch die Ausweitung des zulässigen Volumens der negativen Finanzreserve von 25 v. H. auf 50 v. H. der Verstätigungssumme können die Aufwendungen des Landes in Zeiten sinkender Steuereinnahmen zusätzlich steigen.

#### Berücksichtigung der Umsatzsteuerkompensation im Zusammenhang mit der Umsatzsteuersenkung bei der Berechnung der Mittel nach § 21 LFAG

Im Vergleich zur Ausgangssituation, der Nichtabsenkung der Umsatzsteuersätze, entstehen dem Land keine Mehrkosten. Ohne diese Regelung wären in den Jahren 2020 und 2021 zusammen rund 14 Millionen Euro weniger Mittel nach § 21 LFAG an die Gemeinden auszus zahlen.

#### Umsatzsteuerintegrationsmittel für das Jahr 2021

Durch die Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften an den Integrationsmitteln des Landes für das Jahr 2021 aus der Umsatzsteuer entstehen dem Land im Jahr

2020 Kosten in Höhe von 12 Millionen Euro. Der Landesanteil an den wegen der Integrationsaufgaben zusätzlichen Umsatzsteuermitteln in Höhe von 24 Millionen Euro wird im Jahr 2021 vereinnahmt.

### Eingliederungshilfe

Die gesetzliche Regelung bewirkt Ausgaben in Höhe von 22,5 Millionen Euro im Jahr 2020.

### Förderzeiträume nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Die Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ verursacht keine Kosten.

### Sonstiges

Durch die Änderung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Artikels 4 AGBTHG wird sichergestellt, dass auch die den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe im Dezember 2019 entstandenen Belastungen im Ausgleich durch Schlüsselzuweisungen C nach § 9 a LFAG erfasst werden.

Durch die Aufhebung von § 16 LFAG ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da Erstattungen nach § 16 LFAG letztmalig mit der Auflösung der Ausgleichsverwaltung im Jahr 2015 erfolgt sind.

### **Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Rates sowie der Anhörung anderer Stellen**

Hinsichtlich der Gewerbesteuerkompensationszahlungen für das Jahr 2020 hatte mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände am 20. Juli 2020 ein Abstimmungsgespräch stattgefunden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf nach § 27 GGO keine gemeinsame Stellungnahme vorgelegt. Mit Schreiben vom 1. September 2020 übermittelten der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz so-

wie der Landkreistag Rheinland-Pfalz eine gemeinsame Stellungnahme. Zu den Anmerkungen des Gemeinde- und Städtebundes und des Landkreistages äußert sich die Landesregierung wie folgt:

Der Gemeinde- und Städtebund und der Landkreistag behalten sich aufgrund der knappen Anhörungsfrist vor, die hier nur cursorisch vorgenommene Beurteilung des Gesetzentwurfs im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu überarbeiten und zu ergänzen. Vor diesem Hintergrund teilen die beiden Verbände mit, dass

- sie den Nummern 1, 3 bis 9 des Artikels 1 zustimmen.
- sie mit Blick auf Nummer 2 des Artikels 1 vorschlagen, „die Höhe der negativen Finanzreserve unverändert bei 25 v. H. der Verstetigungssumme zu belassen, allerdings bis zur Beendigung der Pandemie auf eine Subtraktion des die erwähnten 25 v. H. überschießenden negativen Betrages von der Verstetigungssumme zu verzichten.“

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Erhöhung der Grenze der negativen Finanzreserve auf 50 v. H. führt bereits zu einer stark erhöhten Vorleistungs- und Finanzierungsverpflichtung des Landes und damit zu einer weiteren deutlichen Ausweitung der Unterstützung des Landes in der Corona-Krise. Die einseitig zu Lasten des Landes vorgesehene Erhöhung der Grenze der negativen Finanzreserve auf 50 v. H. der Verstetigungssumme dient dabei der Vermeidung von pandemiebedingten Auswirkungen auf längere, unbegrenzte Sicht. Die Bundesregierung geht aktuell von einem Erreichen des Vorkrisenniveaus bereits im Jahr 2022 aus. Ob dies schon als „Beendigung der Pandemie“ im Sinne des Änderungsantrages bezeichnet werden kann, wäre fraglich. Die finanziellen Auswirkungen der Pandemie jedenfalls reichen zeitlich wesentlich weiter als 2022. Selbst wenn in 2022 das Vorkrisenniveau der Steuereinnahmen wieder erreicht würde, sind die krisenbedingten Einnahmeverluste und Ausgabenerhöhungen aus den Jahren 2020 bis 2022 noch nicht „aufgeholt“ und im Verstetigungsmechanismus des kommunalen Finanzausgleichs auch noch nicht voll zur Geltung gekommen.

Doch selbst wenn die „Beendigung der Pandemie“ einvernehmlich zeitlich definiert werden könnte, bliebe das entscheidende Problem bestehen, dass sich

die Verstetigungssumme im Laufe der Pandemiejahre immer weiter von der Vergleichsgröße der Landesleistungen nach Abrechnungen entfernen würde. Nach „Beendigung der Pandemie“ müsste dem Vorschlag folgend dann die Differenz zwischen der wegen des Mindestaufwuchses in jedem Fall angestiegenen Verstetigungssumme einerseits und den pandemiebedingt gesunkenen Landesleistungen nach Abrechnungen andererseits ausgeglichen werden, was eine abrupte Senkung der Verstetigungssumme zur Folge hätte. Dies würde der Verstetigungsidee systematisch zuwiderlaufen. Das dauerhafte Funktionieren des Verstetigungssystems bleibt aber Ziel der Landesregierung.

- sie „als weiteren Beitrag zur Unterstützung der Kommunen einfordern, dass das Land im Wege einer Änderung des § 5 a Abs. 4 LFAG davon Abstand nimmt, die negative Finanzreserve zu verzinsen.“ Die Forderung wird damit begründet, dass das Land auch schon bei dem Vorgängermodell des Stabilisierungsfonds, dem sogenannten Beistandspakt, auf eine Verzinsung des sog. Verstetigungsdarlehens verzichtet habe. Die Kommunen sähen sich heute aufgrund der Pandemie noch größeren Herausforderungen gegenüber als damals.

Der Forderung wird nicht entsprochen, da die erhöhten finanziellen Herausforderungen der Corona-Pandemie mit weit höheren Hilfszahlungen an anderer, transparenter Stelle kompensiert werden, als dies durch einen Verzicht auf Verzinsung der negativen Finanzreserve der Fall wäre. Zu nennen sind hier beispielsweise die Gewerbesteuerkompensationszahlungen und die Soforthilfen im Frühjahr 2020. Zudem ist in der mittelfristigen Finanzplanung aufgrund der aktuellen Zinssituation von einer Entrichtungspflicht nicht auszugehen.

- sie mit Blick auf den Artikel 2 des Änderungsgesetzes vorschlagen, den kommunalen Anteil an den Integrationsmitteln des Bundes „auf mindestens 75 v. H. und damit 18 Millionen Euro statt 12 Millionen Euro zu erhöhen.“ Der Vorschlag wird damit begründet, dass man den Anteil der kommunalen Ebene an den Integrationshilfen bei deutlich höher als 50 v. H. sehe.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Integrationsaufgaben teilen sich das Land und die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgte dabei stets höher als der Verbundsatz. Für

die Jahre 2019 und 2020 hat das Land den Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Integrationsmitteln des Bundes von einem Drittel auf die Hälfte nochmals deutlich erhöht. Für die genannten Jahre ging das Land, wie in der Gesetzesbegründung beschrieben, letztlich sogar noch deutlich darüber hinaus, indem von den für diesen Zeitraum erhaltenen Bundesmitteln in Höhe von 150 Millionen Euro insgesamt 106,44 Millionen Euro und damit mehr als 70 v. H. weitergereicht wurden. Eine hälftige Verteilung des Landesanteils an den Integrationsmitteln für das Jahr 2021 in Höhe von 24 Millionen auf das Land und die Gemeinden und Gemeindeverbände ist sachgerecht und berücksichtigt die Integrationsaufgaben angemessen.

- die beiden Verbände den Artikeln 3 bis 6 zustimmen.

Der Städtetag hat sich am 9. und 10. September 2020 zum Gesetzentwurf dahingehend geäußert, dass er die Gesetzesänderung in Bezug auf die Gewerbesteuerkompensation zur Kenntnis nimmt und sich im Übrigen den Voten des Gemeinde- und Städtebundes und des Landkreistages anschließt. Aufgrund der Verteilungswirkungen der Kompensationsmittel, die sich je nach Sichtweise und Rechenmodell innerhalb der Gruppe der Städte unterscheiden, sei ein Mehrheitsvotum des Verbandes zu einem bestimmten Rechenmodell nicht möglich, sodass er dem Modell des Landes mehrheitlich weder zustimmen, noch dieses ablehnen könne.

Der Kommunale Rat wurde aufgrund der Dringlichkeit im Rahmen eines Umlaufverfahrens am 24.08.2020 beteiligt. Auf Antrag eines Mitglieds vom 26.08.2020 wurde der Gesetzentwurf kurzfristig auf die Tagesordnung der Sitzung am 7.09.2020 genommen und dort beraten. Der Kommunale Rat hat den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen.

Der Rechnungshof hat sich zu dem Gesetzentwurf nicht geäußert.



## **Gesetzesfolgenabschätzung**

Angesichts beschränkter Auswirkungen und Wirkungsbreite der Gesetzesänderungen wurde auf eine Gesetzesfolgenabschätzung verzichtet beziehungsweise ist eine solche nicht durchzuführen, weil das Gesetzesvorhaben lediglich Bundesrecht umsetzt (Artikel 4).

## **Gender-Mainstreaming**

Das Prinzip des Gender-Mainstreamings ist bei der Konzeption des Gesetzentwurfs geprüft worden. Die vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

## **Demografischer Wandel sowie Auswirkungen auf den Mittelstand**

Die gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Die Gewerbesteuerkompensationsmittel stützen die Investitionstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und helfen damit dem rheinland-pfälzischen Mittelstand die Krise gut zu überstehen.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 regelt die Auswirkungen des zu Artikel 2 dargestellten Sachverhalts auf den kommunalen Finanzausgleich. An den Umsatzsteuereinnahmen des Landes werden die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen des obligatorischen Steuerverbunds üblicherweise mit 21 v. H. beteiligt. Erhalten die kommunalen Gebietskörperschaften vom Land außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und damit unmittelbar einen höheren Anteil als den Verbundsatz, sind die dem Land vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel vom Steuerverbund auszunehmen, um eine zusätzliche und damit doppelte Begünstigung der kommunalen Gebietskörperschaften zu vermeiden.

#### **Zu Nummer 2**

Die Corona-Pandemie führt zu erheblichen Steuermindereinnahmen des Landes. Durch die bundesweit einmalige Stabilisierungsrechnung nach § 5 a LFAG sind die

kommunalen Gebietskörperschaften nicht nur vor einbrechenden Leistungen des Landes aus dem kommunalen Finanzausgleich geschützt, mit § 5 a Abs. 3 Satz 8 garantiert das Land zudem einen Mindestaufwuchs von 1 v. H. gegenüber dem Vorjahr. Dies wird zum einen durch Abschmelzen der in konjunkturell guten Jahren gebildeten (positiven) Finanzreserve sowie bei vollständigem Abbau dieser durch Vorleistungen des Landes (negative Finanzreserve) ermöglicht. Auf Initiative der kommunalen Spitzenverbände wurde im Rahmen der Reform des kommunalen Finanzausgleichs zum 1. Januar 2014 über eine Deckelung der Finanzreserve diskutiert und die Kapazität der Finanzreserve letztlich entsprechend der Empfehlung der Enquete-Kommission 16/1 „Kommunale Finanzen“ (Landtagsdrucksache 16/5250, S. 48, Eckpunkt Nr. 4) sowohl im positiven als auch im negativen Bereich auf 25 v. H. der Verstetigungssumme begrenzt (Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b der Landtagsdrucksache 16/2231 vom 17.04.2013). Nach aktuellen Berechnungen auf Basis der Steuerschätzung Mai 2020 könnte diese Grenze aufgrund der erheblichen Steuermindereinnahmen des Landes durch die Corona-Pandemie in den nächsten Jahren erreicht werden. Das Gesetz sieht für diesen Fall in § 5 a Abs. 5 Satz 4 eine Minderung der Verstetigungssumme und damit folglich auch der Finanzausgleichsmasse vor. Die Stabilisierung der Finanzausgleichsmasse würde damit unterbrochen. Auch vor diesen möglichen Folgewirkungen sollen die kommunalen Gebietskörperschaften frühzeitig geschützt werden, indem das Volumen der negativen Finanzreserve einseitig zulasten des Landes angepasst wird. Denn es zeigt sich, dass bei erheblichen Rückgängen der Steuereinnahmen des Landes eine Begrenzung der negativen Finanzreserve auf 25 v. H. in Krisensituationen nicht ausreichend ist. In der letzten Krisensituation, der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009, bei der die Begrenzung noch nicht galt, ging das Land mit 688 Millionen Euro in Vorleistung, was rund 42 v. H. der damaligen Verstetigungssumme entsprach. Orientiert daran soll das zulässige Volumen der negativen Finanzreserve von 25 v. H. auf 50 v. H. und damit verdoppelt werden. Dadurch bleibt ein Mindestaufwuchs der Verstetigungssumme in Höhe von 1 v. H. des Vorjahreswertes auch dann möglich, wenn der Betrag der negativen Finanzreserve bis zu 50 v. H. der Verstetigungssumme erreicht.

### **Zu Nummer 3**

Folgeänderung zu Nummer 6.

#### **Zu Nummer 4**

Mit Artikel 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463, BS 86-15a) wurde sichergestellt, dass die ab dem Jahr 2020 im Neunten Buch Sozialgesetzbuch bestimmte Eingliederungshilfe weiterhin sachgerecht vom kommunalen Finanzausgleich erfasst und die bisherigen Ausgleichsmechanismen (Schlüsselzuweisung C) unverändert beibehalten werden. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der § 9 a Abs. 1 Satz 1 ergänzt wird.

#### **Zu Nummer 5**

§ 11 des Kindertagesstättengesetzes wird durch Artikel 4 des KiTa-Zukunftsgesetzes vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) mit Ablauf des 30. Juni 2021 aufgehoben. Gleichzeitig wird die Regelung unter Ersetzung des Begriffs des „Kindergartens“ durch den der „Tageseinrichtung“ wortgleich in § 20 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) übernommen (vgl. Artikel 1 des Kita-Zukunftsgesetzes). Mit der Änderung wird der Verweis in § 15 LFAG angepasst. Hierdurch erfolgt die Klarstellung, dass die den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Beförderung von Kindern zu Tageseinrichtungen entstehenden Kosten weiterhin bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten berücksichtigt werden können.

#### **Zu Nummer 6**

In Rheinland-Pfalz wurde die Ausgleichsverwaltung gemäß § 313 des Lastenausgleichsgesetzes zum 1. August 2015 aufgelöst. Zuständig ist seitdem das Bundesausgleichsamt. Da Restzahlungen bzw. Abrechnungen für die Zeit vor dem 1. August 2015 nicht auszuschließen waren, blieb § 16 vorerst noch als Rechtsgrundlage bestehen. Die Rechtsgrundlage kann nunmehr aufgehoben werden.

#### **Zu Nummer 7**

Die Ausgleichszahlungen des Landes nach § 21 LFAG errechnen sich unter anderem anhand eines Anteils von 5,58991321 Prozentpunkten am bundesweiten Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer. Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) werden die Umsatzsteuersätze befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 v. H. auf 16 v. H. und von 7 v. auf 5 v. H. gesenkt.

Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf des Bundes vom 16. Juni 2020 (Bundestagsdrucksache 19/20058) unter VI. Gesetzesfolgen Nr. 3 lfd. Nr. 8 sowie der Gesetzesbegründung zu Artikel 10 dargestellt, rechnet der Bund mit Steuerminderreinnahmen von 12,97 Milliarden Euro im Jahr 2020 und 6,63 Milliarden Euro im Jahr 2021. Da die Mindereinnahmen vollständig vom Bund getragen werden sollen, werden die Umsatzsteuerfestbeträge der Jahre 2020 und 2021 entsprechend der Länder- und Gemeindeanteile am Umsatzsteueraufkommen zugunsten von Ländern und Gemeinden geändert. Im Jahr 2021 sollen zudem die Annahmen überprüft und die Festlegung auf der Grundlage der Empfehlung des Arbeitskreises Steuerschätzungen angepasst werden. Hierdurch werden die Mindereinnahmen bei Ländern und Gemeinden zwar insgesamt vermieden. Der Teil der Umsatzsteuereinnahmen, der dem Ausgleich der über 26 v. H. liegenden Belastungen aus den in die Einkommensteuer integrierten Kindergeldzahlungen dient, würde jedoch landesintern nicht mehr korrekt erfasst. Denn in § 21 LFAG wird zur Ermittlung der relevanten Beträge auf das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer bundesweit Bezug genommen. Dieses wird sich in den Jahren 2020 und 2021 durch die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze vermindern, wodurch die Berechnungsgrundlage des Anspruchs der Gemeinden nach § 21 sinken würde. Durch die Erhöhung des Gesamtaufkommens um die geschätzten Steuerminderreinnahmen in den Jahren 2020 und 2021 unter Beachtung der sich aus der Überprüfung ergebenden endgültigen Schätzung der Mindereinnahmen im Jahr 2021 bei der Ermittlung der relevanten Beträge in § 21 wird sichergestellt, dass sich die Steuersatzsenkungen nicht negativ auf die Höhe der Ausgleichszahlungen nach § 21 auswirken.

### **Zu Nummer 8**

Nummer 8 regelt die pauschalierten Gewerbesteuerkompensationszahlungen des Landes an die Gemeinden für die durch die COVID-19-Pandemie verursachten, geschätzten Gewerbesteuerminderreinnahmen der Jahre 2020 und 2021 sowie deren Verteilung auf die einzelnen Gemeinden. Nach dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom [...] (BGBl. I S. [ ]) erhalten die rheinland-pfälzischen Gemeinden zur pauschalierten Kompensation der Gewerbesteuerminderreinnahmen im Jahr 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 412 Millionen Euro, die sich aus der Differenz der Ergebnisse der regionalisierten Steuerschätzungen von Mai 2020 zu Oktober 2019 für das Jahr 2020 ergeben. Diese Mittel werden gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes mit der vorliegenden Bestimmung den Gemeinden zur Verfügung

gestellt. Die Zahlung des Bundes von 209 Millionen Euro errechnet sich zum einen aus der Hälfte der Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von 206 Millionen Euro. Zum anderen sind darin auch 3 Millionen Euro enthalten, die die Belastungen des Landes neutralisieren, die dadurch entstehen, dass die Kompensationszahlungen des Bundes im bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht ausgleichspflichtig (Ausgleich der unterdurchschnittlichen Finanzkraft) gemacht werden. Ohne diese Regelung würden überproportionale Gewerbesteuermindereinnahmen im Ländervergleich doppelt ausgeglichen. Das Land trägt somit 206 Millionen Euro der im Jahr 2020 vorgesehenen Kompensationszahlungen und damit die Hälfte. Die Mittel werden den kommunalen Gebietskörperschaften aus dem Landeshaushalt außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt. Der Anteil des Bundes wird dem Land als Zuweisung gezahlt. Die Verteilung der Mittel von 412 Millionen Euro auf die Gemeinden innerhalb des Landes obliegt dem Land und setzt eine entsprechende landesgesetzliche Regelung voraus, die in § 21 a LFAG normiert werden soll.

Darüber hinaus unterstützt das Land die kommunalen Gebietskörperschaften auch im Jahr 2021 bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie, indem rund die Hälfte der geschätzten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2021 von 96 Millionen Euro ausgeglichen werden soll. Das Land stellt den Gemeinden hierfür pauschal einen Betrag von 50 Millionen Euro außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung.

Absatz 1 regelt den Empfängerkreis sowie die Höhe der Gewerbesteuerkompensationsmittel von insgesamt 412 Millionen Euro für das Jahr 2020 und 50 Millionen Euro für das Jahr 2021.

Die Absätze 2 bis 5 stellen die Grundlagen der Berechnungsmethode dar. Die Verteilung der Kompensationsmittel für 2020 (vor und nach Spitzabrechnung) hat sich nach den Vorgaben des Bundes an den Gewerbesteuermindereinnahmen zu orientieren. Es wird in diesem Gesetz auf die Netto-Gewerbesteuereinnahmen, also das Gewerbesteueraufkommen nach Abzug der für das jeweilige Quartal zu entrichtenden Gewerbesteuerumlage, abgestellt. Nur diese stellen tatsächliche Einnahmen der Gemeinden dar. Zu beachten ist hierbei, dass die Gemeinden unabhängig von der Krise durch den vollständigen Wegfall der bisherigen Gewerbesteuerumlageanhebungen zum

1. Januar 2020 entlastet werden, da die Netto-Gewerbesteuereinnahmen – isoliert betrachtet – durch die Absenkung der Gewerbesteuerumlagen steigen. Mit der Orientierung an den Netto-Gewerbesteuereinnahmen werden automatisch auch Minderungen dieses Vorteils aufgrund der Krise mit kompensiert.

Die in die Berechnung eingehenden Gewerbesteuereinnahmen werden nicht hebesatzbereinigt, soweit nicht eine Hebesatzänderung nach dem 30. Juni 2020 stattfand. Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, Mindereinnahmen zur Stützung der gemeindlichen Investitionstätigkeit zu kompensieren. Dies rechtfertigt es, von einer Normierung, wie sie im kommunalen Finanzausgleich ansonsten üblich ist, abzusehen.

Zur Ermittlung von Mindereinnahmen wird zunächst definiert, welche Einnahmen je Gemeinde fiktiv zu erwarten gewesen wären. Hierzu wird ein gemeindeindividueller Soll-Betrag festgelegt. Dieser errechnet sich als Anteil an den in der Steuerschätzung vom Oktober 2019 prognostizierten Netto-Gewerbesteuereinnahmen aller rheinland-pfälzischen Gemeinden. Der jeweilige Anteil ergibt sich aus einem Gesamtschlüssel, der sich aus zwei Teilschlüsseln zusammensetzt.

Für den ersten Teilschlüssel, der in den Gesamtschlüssel zu 95 v. H. eingeht, wird ein langjähriger Durchschnitt der bisherigen Netto-Gewerbesteuereinnahmen einer jeden Gemeinde herangezogen. Dabei wird von den Netto-Gewerbesteuereinnahmen der letzten 9 Jahre der jeweils höchste und niedrigste Wert eliminiert und dann der Durchschnitt berechnet. Der Zeitraum ist an die Regelungen zur Stabilisierungsrechnung (§ 5 a Abs. 3 Satz 6 LFAG) angelehnt und umfasst etwa einen vollen Konjunkturzyklus. Hierdurch wird vermieden, dass kurzfristige Einmaleffekte, die bei den auf Gemeindeebene sehr stark schwankenden Gewerbesteuereinnahmen immer wieder auftreten, und unterschiedliche Konjunkturreakibilitäten des Gewerbesteueraufkommens vor Ort das Kompensationsziel negativ beeinflussen.

Der zweite Teilschlüssel, der zu 5 v. H. in den Gesamtschlüssel eingeht, ist die in den Jahren 2018 bis 2020 geltende Schlüsselzahl für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden (Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 5. März 1970 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom

23. August 2018 (GVBl. S. 241), BS 601-1. Der zweite Teilschlüssel wird genutzt, um der nicht sachgerechten Verteilungswirkung der Umsatzsteuer-Kompensationsmittel für den Kinderbonus 2020 entgegenzuwirken. Im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz erhalten die Gemeinden als Ersatz für ihren Anteil an den durch den Kinderbonus verursachten Lohnsteuermindereinnahmen eine Erhöhung ihres Umsatzsteuerfestbetrags (Artikel 1 Nr. 9 und Artikel 10 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512)). Dieser Umsatzsteuerfestbetrag, der sich für die rheinland-pfälzischen Gemeinden auf rund 27 Millionen Euro beläuft, wird auf die einzelnen Gemeinden entsprechend seines ursprünglichen Zwecks anhand eines gewerbesteuerorientierten Schlüssels verteilt und begünstigt damit die gewerbesteuerstarken Gemeinden. Die Mindereinnahmen verteilen sich dagegen entsprechend ihrer Einkommensteueranteile. Für viele Gemeinden mit sehr niedrigen Einnahmen aus der gemeindlichen Umsatzsteuer würden die Mindereinnahmen aus der Gewährung des Kinderbonus dadurch zunächst kaum kompensiert. In Rheinland-Pfalz gab es 2019 mehr als 1.200 Gemeinden, deren Steueraufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer unter einem Viertel des Landesdurchschnitts lag. Das waren mehr als die Hälfte aller Gemeinden mit insgesamt rd. 750.000 Einwohnern. Durch die Nutzung der Schlüsselzahl zur Verteilung der Einkommensteuer als Teilschlüssel werden die Fehlverteilungen der gemeindlichen Umsatzsteuerkompensationsmittel für den Kinderbonus weitgehend abgeschwächt.

Die individuellen Steuerausfälle werden ermittelt, indem die tatsächlichen Gewerbesteuerereinnahmen einer Gemeinde dem gemeindeindividuellen Soll-Betrag gegenübergestellt werden. Zur Bestimmung der Gewerbesteuererausfälle wird also ein Soll/Ist-Vergleich vorgenommen. Die jeweiligen Gewerbesteuerkompensationszahlungen an die einzelnen Gemeinden werden als Anteil an den gesamten pauschalierten Gewerbesteuerkompensationsmitteln von 412 Millionen Euro für das Jahr 2020 und 50 Millionen Euro für das Jahr 2021 im Verhältnis der ermittelten Gewerbesteuererausfälle im Zeitraum des ersten Quartals 2020 bis einschließlich des ersten Quartals 2021 errechnet. Gewerbesteuerermehreinnahmen einzelner Gemeinden oberhalb des jeweiligen Soll-Betrages bleiben ebenso wie mögliche Mindereinnahmen nach dem ersten Quartal 2021 bei der Berechnung unberücksichtigt. Insofern wird im Interesse von zeitnahen Kompensationszahlungen für das Jahr 2021 unterstellt, dass hohe "Corona-Mindereinnahmen" im Jahr 2020 gemeindescharf im Jahr 2021 fortwirken.

Der Gesamt-Soll-Betrag entspricht den Gewerbesteuereinnahmen (netto) der rheinland-pfälzischen Gemeinden für das Jahr 2020 nach dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Oktober 2019 und beträgt 1.996 Millionen Euro. Als Basiszeitraum zur Ermittlung der Verteilungsgrundlagen für die Verteilung der Gewerbesteuerkompensationsmittel der Jahre 2020 und 2021 wird der Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. März 2021 festgelegt. Das erste Quartal des Jahres 2021 wird in den Betrachtungszeitraum einbezogen, um horizontale Verwerfungen durch Stundungseffekte oder vergleichbare Vorgänge zu minimieren. Zudem fallen in das erste Quartal eines Jahres viele sogenannte 5. Vorauszahlungen für das Vorjahr.

Die Gewerbesteuerkompensationszahlungen erfolgen durch eine Abschlagszahlung für 2020 im Dezember 2020 in Höhe von 412 Millionen Euro und eine Spitzabrechnung für 2020 verbunden mit der Auszahlung der Mittel für 2021 in Höhe von 50 Millionen Euro im Mai 2021.

Bei der Ermittlung und beim Vergleich der individuellen Soll-Beträge mit den -kumulierten Ist-Ergebnissen der jeweiligen Gemeinde wird auf die Meldungen der Gemeinden im Sinne des § 6 der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage zurückgegriffen.

Für die Abschlagszahlung 2020 werden die zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vorliegenden Ist-Ergebnisse der Netto-Gewerbesteuereinnahmen der ersten drei Quartale des Jahres 2020 betrachtet. Den individuellen Netto-Gewerbesteuereinnahmen dieser Quartale werden drei Viertel des errechneten individuellen Soll-Betrags gegenübergestellt und die Mindereinnahmen je Gemeinde errechnet. Ein (vorläufiger) Anspruch auf Gewerbesteuerkompensationszahlung besteht nur dann, wenn Mindereinnahmen festgestellt werden. Der vorläufige Anteil einer Gemeinde an den für das Jahr 2020 zu zahlenden Mitteln in Höhe von 412 Millionen Euro entspricht dabei dem Verhältnis der ermittelten Gewerbesteuermindereinnahmen einer Gemeinde zu den Gesamtmindereinnahmen aller Gemeinden. Bei der Addition der Gewerbesteuermindereinnahmen aller Gemeinden bleiben die Gewerbesteuermehrereinnahmen einzelner Gemeinden außen vor. Die Gewerbesteuerkompensationsmittel 2020 werden folglich im Jahr 2020 vollständig ausgekehrt. Die horizontale Verteilung erfolgt nur vorläufig



und kann sich durch die tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen im 4. Quartal 2020 und 1. Quartal 2021 noch verändern. Überproportionale Mehreinnahmen in diesen beiden Quartalen führen zu einer Absenkung des Kompensationsanspruchs, stärkere Mindereinnahmen zu einer Erhöhung.

Im zweiten Quartal 2021, nachdem die Ist-Gewerbesteuereinnahmen für das vierte Quartal 2020 und das erste Quartal 2021 bekannt sind, erfolgt die Ermittlung des endgültigen Anspruchs einer Gemeinde auf der Basis der Mindereinnahmen im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. März 2021. Hierzu werden die individuellen Netto-Gewerbesteuereinnahmen dieser fünf Quartale fünf Vierteln des individuellen Soll-Betrages gegenübergestellt. Ohne nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes festgestellte Mindereinnahmen besteht kein Anspruch auf eine endgültige Gewerbesteuerkompensationszahlung. In einer Spitzabrechnung wird der vorläufige Anspruch jeder Gemeinde mit dem jeweiligen endgültigen Anspruch verrechnet.

Die Gewerbesteuerkompensationszahlungen des Landes für die Hälfte der geschätzten Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2021 in Höhe von 50 Millionen Euro werden nach dem Anteil des endgültigen Anspruchs einer Gemeinde an den Gewerbesteuerkompensationsmitteln für das Jahr 2020 ermittelt. Eine weitere Spitzabrechnung für 2021 erfolgt nicht. Korrekturmeldungen von den Kommunalverwaltungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage an das Statistische Landesamt können nur bis zur Spitzabrechnung 2021 berücksichtigt werden. Denn zum Zeitpunkt der Spitzabrechnung wird der endgültige Anspruch für die Gewerbesteuerkompensationszahlungen ermittelt. Die Gewerbesteuerkompensationszahlungen 2021 werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Spitzabrechnung 2020 im Mai 2021 ausgezahlt. Rückzahlungsansprüche, die insbesondere durch merkliche Gewerbesteuermehreinnahmen einzelner Gemeinden im 4. Quartal 2020 und 1. Quartal 2021 auftreten können, sollen, wie in Absatz 7 geregelt, mit dem vom Land zu zahlenden Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verrechnet werden.

Absatz 6 regelt die Berücksichtigung der Gewerbesteuerkompensationszahlungen des Landes bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h), Bundestagsdrucksache 19/20595 vom 30. Juni 2020, sieht diese Möglichkeit in Artikel 1 Nr. 2 durch Verweis

in Artikel 143h Satz 7 auf Artikel 106 Abs. 6 Satz 6 des Grundgesetzes explizit vor. Dadurch ist gewährleistet, dass die Gewerbesteuermindereinnahmen, die durch die Gewerbesteuerkompensationszahlungen ausgeglichen werden, nicht zu horizontalen Verwerfungen durch Nichtberücksichtigung der Gewerbesteuerkompensationszahlungen führen. Hierzu ist zudem erforderlich, dass die im Dezember 2020 zur Auszahlung zu bringenden Kompensationszahlungen noch in dem vorangegangenen Zeitraum, der vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 reicht und für den kommunalen Finanzausgleich 2021 maßgebend ist, berücksichtigt werden. Ansonsten würden in diesem Zeitraum zwar ein Großteil der Gewerbesteuermindereinnahmen wirksam werden, die hierfür geleisteten Gewerbesteuerkompensationszahlungen aber erst dem nächsten Zeitraum (für den kommunalen Finanzausgleich 2022) zugerechnet. Da die Steuerkraft durch die Verweise in den §§ 23, 25, 26 und 27 LFAG maßgebend für die Umlagegrundlagen der Finanzausgleichs-, Kreis- und Verbandsgemeindeumlage sowie der Bezirksverbandsumlage ist, würde dies zudem zu einer späteren Einbeziehung führen. Die Ergebnisse der Spitzabrechnung für 2020, die auf den Mindereinnahmen des letzten Quartals 2020 und des 1. Quartals 2021 fußen, sowie die Gewerbesteuerkompensationszahlungen für 2021 in Höhe von 50 Millionen Euro werden im Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 und damit für den kommunalen Finanzausgleich 2022 berücksichtigt.

Zur Vermeidung weiterer horizontaler Verwerfungen sind die Gewerbesteuerkompensationszahlungen des Landes im weiteren Verlauf der Berechnungen von Zuweisungen und Umlagen im Landesfinanzausgleichsgesetz zu nivellieren, wie dies bei Gewerbesteuerereinnahmen vorgesehen ist. Hierzu werden die Gewerbesteuerkompensationszahlungen jeder Gemeinde durch den zum 30. Juni 2020 bestehenden Gewerbesteuerhebesatz abzüglich des im Jahr 2020 geltenden Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes (35) dividiert und mit dem in § 13 Abs. 2 Nr. 3 LFAG bestimmten Vomhundertsatz (330) multipliziert. Hebesatzsenkungen nach dem 30. Juni 2020 für das Jahr 2020 sowie Hebesatzsenkungen und -erhöhungen für das Jahr 2021 bleiben mithin unberücksichtigt. Insofern können die Netto-Gewerbesteuerereinnahmen im Einzelfall mit einem höheren oder niedrigeren Wert in die Berechnungen einfließen. Die als Abzugsbetrag definierte Zahl von 35 entspricht dabei der Summe des Bundes- und Landesvervielfältigers und damit der Höhe

der im Jahr 2020 gültigen Gewerbesteuerumlage im Sinne des § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes. Diese ist entsprechend der Nivellierung der Gewerbesteuer-einnahmen zudem von dem in § 13 Abs. 2 Nr. 3 LFAG definierten Nivellierungssatz von 365 in Abzug zu bringen. Nur dadurch ist sichergestellt, dass die außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs ausgekehrten Gewerbesteuerkompensationszahlungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs wie Gewerbesteuer-einnahmen behandelt werden.

Absatz 7 regelt die technische Umsetzung der Gewerbesteuerkompensationszahlungen, die entsprechend der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 5. März 1970 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2018 (GVBl. S. 241), BS 601-1, erfolgen soll. Ferner wird der Monat Dezember 2020, in dem nach § 3 Abs. 3 der Landesverordnung eine Vorauszahlung auf die Schlussrechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das vierte Quartal 2020 geleistet wird, als Zahlungszeitpunkt für die Abschlagszahlungen 2020 definiert. Die Gewerbesteuerkompensationszahlungen für das Jahr 2021 in Höhe von 50 Millionen Euro sollen mit der Abschlagszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer bis zum 1. Mai 2021 (§ 3 Abs. 2 der Landesverordnung) erfolgen. Um die Zahlungsflüsse zu vereinfachen, sollen im Bedarfsfall die aus der Spitzabrechnung resultierenden Ergebnisse, die Gewerbesteuerkompensationszahlungen für das Jahr 2021 sowie der zu zahlende Gemeindeanteil an der Einkommensteuer der jeweiligen Gemeinde gegenseitig aufrechenbar sein.

### **Zu Nummer 9**

Folgeänderung zu Nummer 6.

### **Zu Nummer 10**

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Landesaufnahmegesetzes)**

Artikel 2 regelt die Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften an den Umsatzsteuerintegrationsmitteln der Länder für das Jahr 2021. Mit Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) wurde aufgrund der Integrationsaufgaben der Länder und

kommunalen Gebietskörperschaften der Länderanteil an der Umsatzsteuer um 700 Millionen Euro für das Jahr 2020 bzw. um 500 Millionen Euro für das Jahr 2021 angehoben. Auf Rheinland-Pfalz entfallen hiervon 33,6 Millionen Euro (2020) bzw. 24 Millionen Euro (2021). Bereits mit Gesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 429) erhöhte das Land die Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften an den Integrationsmitteln für das Jahr 2019 von einem Drittel (Jahre 2016 bis 2018) auf die Hälfte. Ausgehend von erwarteten Bundesmitteln von 2.435 Millionen Euro (Landesanteil: 116,88 Millionen Euro) für 2019 und 2.000 Millionen Euro (Landesanteil: 96 Millionen Euro) für das Jahr 2020, führte dies zu Zahlungen an die kommunalen Gebietskörperschaften von 58,44 Millionen Euro und 48 Millionen Euro, die bereits jeweils ein Jahr vorab geleistet wurden. Die tatsächlichen Integrationsmittel für die Länder ergaben sich mit 700 Millionen Euro für 2020 und 500 Millionen Euro für 2021 erst nach der Festlegung auf Landesebene, die das Jahr 2021 noch nicht einschloss. Artikel 2 sieht eine weitere Beteiligung an den Integrationsmitteln für das Jahr 2021 vor. Von dem Landesanteil an den Umsatzsteuermehreinnahmen von 500 Millionen Euro in 2021, mithin 24 Millionen Euro, soll den kommunalen Gebietskörperschaften noch im Jahr 2020 die Hälfte, mithin 12 Millionen Euro, ausgezahlt werden.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“)**

#### **Zu Nummer 1**

In § 2 wird die Verlängerung des Programms nach den Kapiteln 1 und 2 KInvFG um ein Jahr durch die Veränderung der Jahreszahlen umgesetzt.

#### **Zu Nummer 2**

In § 7 Satz 2 wird die vorgesehene Auflösung des Sondervermögens entsprechend der Programmverlängerung ein Jahr später angesetzt. In § 8 wird das Außerkrafttreten des Gesetzes entsprechend der Programmverlängerung ein Jahr später angesetzt.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)**

Zur Entwicklung der Strukturen in der Eingliederungshilfe stellt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten einen einmaligen Betrag in Höhe von 22,5 Millionen

Euro zur Verfügung. Das Bundesteilhabegesetz, dessen entscheidende Stufe am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, verursacht deutliche Veränderungsprozesse. So wird aus der eher einrichtungsbezogenen Unterstützung eine deutlich stärker personenorientierte Leistung. Der Betrag dient daher der Entwicklung zeitgemäßer Strukturen in der Eingliederungshilfe und Unterstützungsleistungen für alle Menschen mit Behinderungen unter Beachtung der Vorgaben, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ergeben. Die Mittel werden im Jahr 2020 zur Verfügung gestellt und prozentual anteilig nach der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) am 31. Dezember 2018 verteilt, die in der Eingliederungshilfestatistik des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ausgewiesen sind. Die entsprechenden Angaben ergeben sich aus dem Statistischen Bericht „Sozialhilfe 2018 – Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII“ des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz. Zuständige Behörde für die Gewährung der Mittel ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes)**

Die Änderungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes in Artikel 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes beziehen sich auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen des vorvergangenen Haushaltsjahres. Um die Zahlungen ab dem 1. Januar 2020 zu erfassen, wurde das Inkrafttreten von Artikel 4 deswegen ursprünglich auf den 1. Januar 2022 terminiert. Da nunmehr Leistungen der ab dem Jahr 2020 neu bestimmten Eingliederungshilfe bereits vorschüssig im Dezember 2019 ausgezahlt wurden, ist das Inkrafttreten von Artikel 4 auf den 1. Januar 2021 vorzuziehen. Im Ergebnis werden hierdurch auch die den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe im Dezember 2019 entstandenen Belastungen im Ausgleich durch Schlüsselzuweisungen C (KFA 2021) erfasst.

### **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

### **Zu Nummer 1**

Die Artikel 3 bis 5 betreffen die Verlängerung des Förderzeitraums nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, die Zahlung der Strukturentwicklungskosten sowie redaktionelle Änderungen im Rahmen der Ausführung des Bundesteilhabegesetzes. Für diese drei Bereiche ist ein Inkrafttreten mit Verkündung des Gesetzes ausreichend.

### **Zu Nummer 2**

Die Änderung des § 9 a Abs. 1 Satz 1 LFAG durch Artikel 1 Nr. 4 wird wie Artikel 4 AGBTHG am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

### **Zu Nummer 3**

Die redaktionelle Änderung in Artikel 1 Nr. 5 wird zeitgleich mit dem Kita-Zukunftsgesetz in Kraft treten.

### **Zu Nummer 4**

Das Gesetz im Übrigen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.